OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604922/7/JP/Bb

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des O S, vertreten durch R W, x, E, vom 15. Dezember 2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. Dezember 2021, GZ: BHFR/921060016683/21, wegen Übertretung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, nach Durchführung ergänzender Erhebungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF der Verordnung (EU) 2020/1054“ sowie die Strafnorm „§ 134 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1b KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2021, GZ: BHFR/921060016683/21, wurde O S (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 21.06.2021, 10:12 Uhr
Ort: Leopoldschlag, B310, Str.km 55,2
Betroffenes Fahrzeug: Sattelanhänger, Kennzeichen: X (A)
Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.

Es wurde festgestellt, dass Sie die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden nicht eingehalten haben. In der Zeit vom 29.05.2021 um 14:09:00 Uhr bis 20.06.2021 um 23:59:00 Uhr existiert keine ausreichende regelmäßige wöchentliche Ruhezeit. In diesem Zeitraum wurde nur eine unzureichende wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden und 03 Minuten eingelegt. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 134 Abs. 1 iVm KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 6 EG-VO 561/2006

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
1. € 300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1b KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 330,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 13. Dezember 2021, richtet sich die vorliegende, durch den bevollmächtigten Vertreter mit Schriftsatz vom

15. Dezember 2021 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird Folgendes vorgebracht (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Die verkürzte Wochenendruhezeit am 29.05.2021 von 14:09 Uhr bis 30.05.2021 um 14:12 Uhr, somit mit einer Dauer von 24:03 Stunden war gerechtfertigt, somit kein Vergehen, es wäre vielleicht sinnvoll, auch das üben den Beobachtungszeitraum zurückliegende Wochenende zu betrachten. Das Wochenende zuvor vom
Samstag den 22.05.2021 von 10:55 Uhr bis zum Dienstag den 25.05.2021 um 03:57 Uhr das sind 65:02 Std soll 45 Std. und vom
Samstag den 29.05.2021 von 14:09 Uhr bis zum Sonntag den 30.05.2021 um 14:12 Uhr das sind 24:03 Std. soll 24 Std und vom
Samstag den 05.06.2021 von 08:16 Uhr bis zum Montag den 07.06.2021 um 05:26 Uhr das sind 45:10 Std soll 45

Sie listen auf Seite 3/7 Absatz 5, 4 Wochenende auf, nicht aber das maßgebliche für die Verkürzung und zwar das vorangehend vom 22.05. bis zum 25.05.2021. Das maßgeblich für war, dass darauffolgende Wochenende verkürzt werden darf.

Der Laut Artikel 8 Absatz 6 - - lautet:
(6) In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhzeiten einzuhalten:
- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder – eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Der Vorwurf, dass eine Verkürzung der Wochenendruhezeit nicht gegeben war ist und bleibt unrichtig ungeachtet dessen wie oft das noch behauptet wird. Auf eine regelmäßige Ruhezeit von mehr als 45 Std wurde eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt und das Wochenende darauf wieder eine regelmäßige von mehr als 45 Std eingehalten.

Der auf Seite 3/7 Abs. 6 nunmehr wieder ins Spiel gebrachte Vorwurf bezüglich des Ausgleiches der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit, steht nicht kausalem Zusammenhang mit der in Punkt 1 des Straferkenntnis stehenden Vorwurf und ist somit unrelevant.

Sie stellen jedoch fest, dass die Verkürzung nicht hätte stattfinden dürfen und das ist unrichtig. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-

VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem hat das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Beschwerdevorbringens eine ergänzende technische Stellungnahme der Amtssachverständigen Ing. E G vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr eingeholt und diese dem Beschwerdeführer in Wahrung des Parteiengehörs zuhanden seines ausgewiesenen Vertreters übermittelt. Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu im Wesentlichen inhaltsgleich wie in der Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der vertretene Beschwerdeführer trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt hat und im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des vollständigen Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der ausführlichen Darlegung der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers in seinen Schriftsätzen auch nicht erforderlich.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Juni 2021 um 10:12 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) samt Sattelanhänger mit dem Kennzeichen X (A), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, in der Gemeinde Leopoldschlag auf der B 310 bei Strkm 55,2. Im Rahmen einer polizeilichen Anhaltung und Kontrolle wurde seine Fahrerkarte ausgewertet und u.a. festgestellt, dass er die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden nicht eingehalten hat, da er im Zeitraum von 29. Mai 2021 14:09 Uhr bis 20. Juni 2021 23:59 Uhr nur eine unzureichende Ruhezeit von 24 Stunden und 3 Minuten eingelegt hat.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige vom 24. Juni 2021, den im Akt befindlichen Auswertungen der Fahrerkarte des Beschwerdeführers sowie der im behördlichen Verfahren erstatteten Sachverständigen-Stellungnahme vom 4. Oktober 2021 und deren Ergänzung im Beschwerdeverfahren vom 1. April 2022.

Im Detail führte die Sachverständige in ihren beiden Stellungnahmen unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aus, dass im Zeitraum von 29. Mai 2021 von 14:09 Uhr bis 20. Juni 2021 23:59 Uhr keine ausreichende regelmäßige Ruhezeit existiere. In diesem Zeitraum sei nur eine unzureichende wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden und 3 Minuten eingelegt worden. Ein Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit auf die regelmäßig wöchentliche Ruhezeit habe nicht stattgefunden. Der Ausgleich hätte im Ganzen, an eine tägliche oder wöchentliche Ruhezeit, nach der betreffenden Woche, angehängt werden müssen. Da der Ausgleich für die Reduzierung nicht durchgeführt wurde, existiere laut Art. 8 Abs. 7 der betreffenden Verordnung keine ausreichende wöchentliche Ruhezeit. Die Angaben des meldungslegenden Polizeibeamten seien daher nachvollziehbar und könnten aus technischer Sicht gestützt werden.

Das erkennende Gericht erachtet die gutachterlichen Erläuterungen der Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Dieser ist aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Unterlagen Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht demnach kein Anlass an der Richtigkeit der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu zweifeln. Der Beschwerdeführer ist den Feststellungen der Sachverständigen in keiner Weise auf fachkundiger Ebene entgegengetreten. Die Ausführungen der Amtssachverständigen sind daher mangels Widerspruchs auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der zur Tatzeit geltenden Fassung hat der Fahrer in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Nach Art. 8 Abs. 7 der zitierten Verordnung ist jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.

2. Auf Grundlage der unter II.3. dargestellten Beweisergebnisse steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat. Der objektive Tatbestand der Übertretung ist daher erfüllt.

Von einem Berufskraftfahrer muss verlangt werden, sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend vertraut zu machen und bei Einhaltung der Vorschriften besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, um eben Übertretungen wie die vorliegenden hintanzuhalten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dem Beschwerdeführer ein Ausgleich der reduzierten Ruhezeit nicht möglich gewesen sein soll. Es ist ihm daher nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Art. 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 134 Abs. 1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom

19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochen gebliebener Schätzung durch die belangte Behörde über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Zum Tatzeitpunkt war er verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten schützt das Rechtsgut der Verkehrssicherheit, der ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Es ist daher im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechend strenge Strafen sicherzustellen.

Wie dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403 zu entnehmen ist, stellt die vom Beschwerdeführer begangene Übertretung einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Bei sehr schwerwiegenden Verstößen sieht der Gesetzgeber eine Strafe in der Höhe von nicht weniger als 300 Euro vor. Diese Mindestgeldstrafe wurde von der belangten Behörde im Straferkenntnis nicht überschritten, sodass weitere Überlegungen zur Strafbemessung unterbleiben konnten. Gründe für die Unterschreitung dieser Mindeststrafe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

4. Die vorgenommene Ergänzung der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift und der herangezogenen Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 02.12.2021, Ra 2021/02/0178; 06.06.2020, Ra 2020/09/0013). Demnach ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Fundstelle der angewendeten Übertretungsnorm als auch der Gesetzesbestimmung (Strafsanktionsnorm) wenn diese - wie hier – unvollständig angegeben sind, in seinem Abspruch zu ergänzen.

5. Aufgrund der Abweisung der Beschwerde war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten ein Betrag in der Höhe von 60 Euro (= 20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar